



Merkblatt zu den Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Be- reich des Bundes (Beiratsrichtlinien)

Rundschreiben. des BMF vom 31.10.2001 – GMBI 2002 S. 92; oder im Internet bei
www.bva.bund.de unter [Bundesbedienstete/Dienstreisen/Rechtsgrundlagen](#)

1. Anwendungsbereich der Beiratsrichtlinien: ist gegeben bei Beiratsmitgliedern, die

- **nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind oder**
- **als Angehörige des öffentlichen Dienstes** nach Feststellung des Dienstvorgesetzten **die Beiratsaufgabe als Nebentätigkeit wahrnehmen.**

Der Anwendungsbereich der Beiratsrichtlinien ist nicht gegeben

- bei ausdrücklicher abweichender Abfindung laut einem Bundesgesetz oder
- für Beiräte, die durch Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern errichtet worden sind, sofern nicht die Anwendung ausdrücklich vereinbart wird.

2. Die wesentlichen Reisekostenerstattungsansprüche nach den Beiratsrichtlinien:

a) Alle Leistungsansprüche nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), z.B.

- notwendige Fahr- und Flugkostenerstattung,
- Wegstreckenentschädigung bei Kfz-Nutzung in Höhe von 0,20 Euro / km und max. 150,- Euro / Reise,
- Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen (erhöhte Sätze; vgl. c),
- Übernachtungsgeld in Höhe der notwendigen Übernachtungskosten (buchen Sie entweder durch zuständige Reisestelle der Behörde, bei der der Beirat angesiedelt ist oder wählen Sie Hotels aus der TMS-Hotelliste des Bundes zu den dort aufgeführten Konditionen / bei eigenständiger Buchung eines anderen Hotels ist bei Hotelkosten über 75,60 Euro/Nacht (inkl. Frühstück) eine besondere Begründung der Unvermeidbarkeit erforderlich),
- Erstattung sonstiger notwendiger Nebenkosten

b) Zusätzlich:

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Inland gibt es keine Beschränkung hinsichtlich der Klasse; bei notwendiger Flugzeugnutzung Kostenerstattung nur für EconomyClass; mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen in Anspruch genommen werden (die Reisestelle prüft gerne, ob eine BahnCard zur Verfügung gestellt werden kann)

c) **Tagegeldsätze für Inlandsreisen nach den Beiratsrichtlinien:**

- **Für jeden Sitzungstag = 28,-- Euro Tagegeld**
- Für Reisetage, die keine Sitzungstage sind, bei Abwesenheit von der Wohnung bis zu 12 Std. = 14,-- Euro Tagegeld
- Für Reisetage, die keine Sitzungstage sind, bei Abwesenheit von der Wohnung über 12 Stunden = 28,-- Euro Tagegeld

3. Sitzungsentuschädigung (für den mit der Sitzung verbundenen Aufwand, für entgangenen

Verdienst, für notwendige Stellvertretungskosten etc.)

- **Für jeden Sitzungstag = bis zu 30,-- Euro Sitzungsentuschädigung**
- Für Reisetage, die keine Sitzungstage sind, bei Abwesenheit von der Wohnung bis zu 12 Stunden = halbe Sitzungsentuschädigung
- Für Reisetage, die keine Sitzungstage sind, bei Abwesenheit von der Wohnung über 12 Stunden = volle Sitzungsentuschädigung

4. Versteuerung:

Alle Einnahmen aus der Beiratstätigkeit (nach Beiratsrichtlinien) sind dem zuständigen Finanzamt zu erklären.

Für weitere Auskünfte zur Abrechnung nach den Beiratsrichtlinien stehen Ihnen die Ansprechpartner/innen der zuständigen Reisekostenabrechnungsstelle gerne zur Verfügung.